

An den Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt München  
Herrn Dieter Reiter  
Rathaus, Marienplatz 8  
80331 München

München, 18.05.2021

## Änderungsantrag

für den Kommunalausschuss vom 18.05.2021 – TOP 1 öffentlich

**Elektromobilität: Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03112**

**Elektromobilität & Verkehrswende: Subventionen an Beschäftigte zielgerichtet und fair gewähren**

**Der Antrag der Referentin wird wie folgt geändert:**

Ziffer 1 neu	Private Elektrofahrzeuge oder Hybridfahrzeuge an dienstlich zur Verfügung gestellten Ladeeinrichtungen können <b>an Dienststellen, die mehr als 500 Meter von einer Tram-Haltestelle und mehr als 800 Meter von einer U- bzw. S-Bahn-Haltestelle entfernt liegen</b> , weiterhin kostenlos aufgeladen werden. Diese Regelung gilt bis <b>31.12.2030 31.12.2024</b> für alle städtischen Referate und Eigenbetriebe <b>und wird Mitte 2024 hinsichtlich einer weiteren Fortsetzung evaluiert.</b>
Ziffer 2 - 3	unverändert

## Begründung:

Wenn private Elektro- oder Hybridfahrzeuge generell an dienstlichen Ladeeinrichtungen aufgeladen werden können, wird ein Anreiz geschaffen, mit diesen Fahrzeugen zur Dienststelle zu fahren, ggf. sogar nur, um dort kostenlos laden zu können. Gerade wenn die Dienststellen im Innenstadtbereich liegen, würden damit die Stadtratsziele der Verkehrswende und einer Reduzierung des Autoverkehrs in der Innenstadt konterkariert. Zudem kommt nur ein kleiner Teil der Beschäftigten in den Genuss dieser Subvention, während ein Großteil der Beschäftigten, die umweltfreundlich mit Fahrrad oder ÖPNV zur Dienststelle kommen, leer ausgehen. Somit ist diese Regelung auch nicht gerecht.

Gemäß den vom Stadtrat 2019 beschlossenen Qualitätsstandards-Regeln zum Nahverkehrsplan ist für eine gute Erreichbarkeit zu Fuß ein Haltestelleneinzugsbereich (Luftlinie) von bis zu 500 Metern (Tram) bzw. bis zu 800 Metern (U-/S-Bahn) angemessen<sup>1</sup> und schienengebundene Verkehrsmittel verkehren regelmäßig in attraktiver Taktfolge. Die Nutzung eines privaten Elektro- oder Hybridfahrzeuges ist bei einer solchen Anbindung grundsätzlich nicht erforderlich und sollte daher nicht subventioniert werden.

Anders verhält es sich bei Dienststellen, die mit dem ÖPNV nur schlecht oder gar nicht erreichbar sind. Dort kann die Nutzung eines Elektro- oder Hybridfahrzeuges eine sinnvolle Alternative sein.

Eine solche Regelung ist auch gerecht gegenüber den Beschäftigten, da dann diejenigen mit guter ÖPNV-Anbindung das subventionierte Job-Ticket nutzen können und diejenigen mit schlechter ÖPNV-Anbindung das subventionierte Elektro- oder Hybridfahrzeug.

Markteinführungssubventionen, wozu Beihilfen für Elektro- und Hybridfahrzeuge einschließlich kostenfreiem Strombezug zählen, sollen aus volkswirtschaftlichen Gründen regelmäßig auf ihre weitere Notwendigkeit geprüft werden, um Ressourcenfehlallokation zu vermeiden. Bei der sich sehr dynamisch entwickelnden Technik von Elektro- und Hybridfahrzeugen ist es daher wichtig, die weitere Sinnhaftigkeit nach rund drei Jahren zu überprüfen und nicht eine Subventionierung über zehn Jahre zu beschließen.

**Stadträtin Nicola Holtmann**  
Kommunal- und Umweltpolitische Sprecherin

**Stadtrat Tobias Ruff**  
stellv. Kommunalpolitischer Sprecher

<sup>1</sup> Vorlagen-Nr.: 14-20 / V 15439, S. 10, unter: [https://www.ris-muenchen.de/RII/RII/ris\\_vorlagen\\_dokumente.jsp?risid=5520122](https://www.ris-muenchen.de/RII/RII/ris_vorlagen_dokumente.jsp?risid=5520122)